



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens

Drucksache 16/ 1435

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

„Durch Rechtsverordnung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wie bei einem Rauchverbot gewährleistet werden kann (Innovationsklausel).“

Dr. Heiner Garg
und Fraktion